

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

vom 27. Mai 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Mai 2025)

zum Thema:

**Sicherheitsüberprüfungen afghanischer Flüchtlinge, die auf dem Luftweg nach Berlin gelangen**

und **Antwort** vom 12. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Juni 2025)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22 706  
vom 27. Mai 2025

über Sicherheitsüberprüfungen afghanischer Flüchtlinge, die auf dem Luftweg nach Berlin  
gelangen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Auf Grundlage des Berichts im Tagesspiegel vom 15. Mai 2025 („Mehr als 36.000 Afghanen aufgenommen – Sicherheitsbedenken führten zu Verschärfung des Überprüfungsverfahrens“ <https://www.tagesspiegel.de/politik/mehr-als-36000-afghanen-aufgenommen-sicherheitsbedenken-fuehrten-zu-verscharfung-des-ueberpruefungsverfahrens-13591078.html>), bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen zur Praxis in Berlin hinsichtlich der Sicherheitsüberprüfung afghanischer Geflüchteter, die im Rahmen humanitärer Aufnahmeprogramme auf dem Luftweg in die Bundeshauptstadt gelangen.

1. Wie viele afghanische Staatsangehörige sind seit August 2021 im Rahmen von Aufnahmeprogrammen nach Berlin eingereist?

Zu 1.:

Über das humanitäre Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG sowie im Rahmen von humanitären Aufnahmen gemäß § 22 S. 2 AufenthG von afghanischen Geflüchteten sind seit Juni 2021 insgesamt 1.842 Personen nach Berlin eingereist.

2. In wie vielen dieser Fälle erfolgte die Einreise per Flugzeug direkt nach Berlin (z.B. über den BER)?
3. Wie viele Personen reisten per Flugzeug über andere Flughäfen in der Bundesrepublik Deutschland ein und reisten anschließend weiter nach Berlin?

Zu 2. und zu 3.:

Daten über Einreise Flughäfen werden nicht statistisch erhoben. Die Verteilung der Geflüchteten erfolgt anteilig nach Königsteiner Schlüssel über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Anschluss an Einreisen über verschiedene Flughäfen in der Bundesrepublik Deutschland.

4. Welche sicherheitsrelevanten Prüfverfahren werden bei diesem Personenkreis vor, während oder nach der Einreise durchgeführt?
5. Welche Behörden auf Landesebene sind an diesen Prüfverfahren beteiligt?
6. Welche Behörden sind auf Bundesebene an diesem Prüfverfahren beteiligt?
7. In wie vielen Fällen wurden seit dem Jahr 2021 bei der Einreise nach Berlin sicherheitsrelevante Auffälligkeiten festgestellt oder sicherheitsbedingte Nachprüfungen durchgeführt?
8. Welche Maßnahmen wurden bei sicherheitsbedingt auffälligen einreisenden Personen ergriffen?

Zu 4. bis 8.:

Die Sicherheitsüberprüfungen im Rahmen der humanitären Aufnahmeprogramme des Bundes für afghanische Geflüchtete liegen im Verantwortungsbereich des Bundes und werden durch diesen durchgeführt.

9. Welche Änderungen oder Verschärfungen der Überprüfungsverfahren hat der Berliner Senat seit der Veröffentlichung der internen Hinweise des Auswärtigen Amtes (vgl. Tagesspiegel-Bericht) vorgenommen?
10. Gibt es aktuell abgestimmte Verfahren mit Bundesbehörden wie dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), dem Bundeskriminalamt (BKA) oder dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), um sicherheitsrelevante Risiken frühzeitig zu erkennen und wenn ja, wie sehen diese aus?

Zu 9. und 10.:

Die Bewertung und Anpassung der Überprüfungsverfahren bei Bundesaufnahmeprogrammen obliegt dem Bund. Unabhängig von den Verfahren im Sinne der Fragestellung und der Staatsangehörigkeit ist die Senatsverwaltung für Inneres und

Sport auf unterschiedlichen Ebenen mit verschiedenen Bundesbehörden im regelmäßigen Austausch und forciert die Früherkennung von Bedrohungs- und Gefährdungspotenzial.

11. Wie bewertet der Senat das derzeitige Gefährdungspotenzial durch unzureichend überprüfte afghanische Staatsangehörige, insbesondere im Kontext islamistischer Radikalisierung?

Zu 11.:

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 9. und 10. verwiesen. Demnach ist es unzutreffend, dass es unzureichende Überprüfungen der benannten Staatsangehörigen gebe. Ferner liegen dem Senat keine Erkenntnisse über ein erhöhtes Radikalisierungspotenzial von Personen aus Afghanistan vor. Grundsätzlich handelt es sich bei Radikalisierungen um individuelle Prozesse, die von unterschiedlichen Faktoren abhängen.

Berlin, den 12. Juni 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport